



proT-in  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96  
07 MAR 2007

## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht  
Gradestr. 18, 30163 Hannover, Az: CCPM

wegen Übertragung einer amtsangemessenen Beschäftigung u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 17. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wieslizen als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 07. Februar 2007 am 07. Februar 2007

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger ein seinem abstrakten Statusamt entsprechendes Funktionsamt zu übertragen. Die Bescheide der Beklagten vom 12.10.2004, 12.05.2005, 01.11.2005 sowie ihr Widerspruchsbescheid vom 11.04.2006 werden aufgehoben, soweit sie entgegenstehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte 3/4, der Kläger 1/4.

### Tatbestand

Der Kläger ist Beamter (Besoldungsgruppe A 11) und steht als technischer Fernmeldeamtmann im Dienst der Deutschen Telekom AG. Mit bestandskräftiger Verfügung vom 04.02.2003 wurde der Kläger mit Wirkung vom 01.12.2002 zur Personalservice Agentur (PSA), einem Betrieb der Deutschen Telekom AG, versetzt. Mit weiterer, in den Akten der Beklagten nicht enthaltener Verfügung wurde er zu Vivento (früher PSA) versetzt. Auch diese Verfügung ist unstreitig bestandskräftig. In der Folgezeit war er jeweils befristet in verschiedenen Projekten des Betriebs Vivento eingesetzt, unter anderem im Projekt „Mobilität“ vom 11.05.2005 bis 31.12.2005 (vgl. insoweit die Verfahren 17 K 2253/05 und 17 K 2583/05).

Mit auf „Versetzungsgesuch zur T-Com“ (ohne Datum) bezogenem Bescheid vom 12.10.2005 teilte die Deutsche Telekom dem Kläger mit, dass seinem Gesuch wegen nicht vorhandener Tätigkeiten in diesem Bereich innerhalb der T-Com nicht entsprochen werden könne.

Mit Schreiben vom 28.04.2005 beehrte der Kläger unter Hinweis auf sein Schreiben vom 22.10.2004 die Aufhebung der Versetzungsbescheide und die umgehende Zurückversetzung zur T-Com. Mit Bescheid vom 12.05.2005 wies die Beklagte sowohl diese Anträge als auch das Versetzungsgesuch vom 22.10.2004 zurück und verwies auf den Bescheid vom 12.10.2004 und weiter darauf, dass ein freier Arbeitsposten, der eine Versetzung ermöglicht hätte, nicht gefunden worden sei und sich diese Sachlage nicht geändert habe. Dem Antrag auf Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens könne derzeit ebenfalls nicht entsprochen werden, denn ein freier Personalposten sei gegenwärtig nicht vorhanden. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung bestehe nicht uneingeschränkt. Vielmehr könne ein Beamter nach § 6 PostPersRG vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung der Dienstbezüge verwendet werden. Schließlich habe auch der Beamte die Möglichkeit, freie amtsangemessene Posten zu ermitteln und zu benennen. So sei der Kläger im Bescheid vom 12.10.2004 auf freie Arbeitsposten hingewiesen worden, habe sich jedoch nicht beworben.

Unter dem 15.09.2005 beehrte der Kläger erneut die Aufhebung der Versetzungsbescheide, mit denen er seinerzeit zur Personalserviceagentur (PSA) bzw. zu Vivento ver-

setzt worden sei. Er sei dauerhaft unterbeschäftigt bzw. überhaupt nicht beschäftigt gewesen und habe Anspruch auf Übertragung eines amtsangemessenen Dienstpostens. Die Versetzungsbescheide seien daher rechtswidrig und zurückzunehmen. Hilfsweise werde das Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen geänderter Sach- bzw. Rechtslage beantragt. Auch die begehrte Zurückversetzung zur T-Com sei zu Unrecht abgelehnt worden. Falsch sei insoweit das Argument der Beklagten, ein Beamter könne vorübergehend auf einem Arbeitsposten von geringerer Bedeutung verwendet werden, denn von „vorübergehend“ könne keine Rede mehr sein.

Mit Bescheid vom 01.11.2005 teilte die Beklagte mit, dass die Versetzungen des Klägers zu Vivento rechtmäßig gewesen seien. Durch die harte Wettbewerbssituation stehe der Telekom Konzern in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit massiver Personalanpassungen. Der Betrieb Vivento sei gegründet worden, um interne und externe Beschäftigungsfelder zu identifizieren und durch Qualifizierung zur dauerhaften Beschäftigung einen wesentlichen Beitrag zur sozialverträglichen Gestaltung des Personalanpassungsprozesses zu leisten. Die Beamten hätten sich zudem aufgrund der Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22.04.2005 aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz oder an einer vorübergehenden Beschäftigung zu beteiligen. Zwar habe ein Beamter Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, dieser Anspruch bestehe allerdings nicht uneingeschränkt, vielmehr eröffneten dienstrechtliche Vorschriften dem Dienstherrn unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, einen Beamten vorübergehend auf einem Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge zu verwenden, wenn betriebliche Gründe dies erforderten. Die Versetzung des Klägers zu Vivento sei dienstlich notwendig gewesen, weil bezweckt sei, ihn wieder dauerhaft amtsangemessen zu beschäftigen. Diese Organisationseinheit habe die Aufgabe, „personalwirtschaftlich überzähliges“ Personal zu vermitteln oder für eine solche Vermittlung zu qualifizieren. Der Kläger behalte trotz Versetzung zu Vivento sein statusrechtliches Amt und seine Besoldungszuordnung bei.

Unter dem 29.11.2005 erhob der Kläger (erneut) Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2006 wies die Deutsche Telekom den Widerspruch des Klägers zurück. Für einen vorübergehenden unterwertigen Einsatz komme es allein auf betriebliche Gründe an, § 6 PostPersRG sehe keine zeitliche Obergrenze vor. Die Auffassung des Klägers, die bisherige Dauer des unterwertigen Einsatzes belege einen Dau-

erzustand, sei daher falsch. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Betriebs Vivento könnten auch einsatzfreie Zeiten der dorthin versetzten Beamten auftreten. Eine solche vorübergehende Nichtbeschäftigung erweise sich für den Kläger als weniger gravierend, als eine eventuelle bundesweite Versetzung. Die Versetzung zu Vivento sei dienstlich notwendig, weil hierdurch gerade bezweckt sei, den Kläger wieder dauerhaft amtsangemessen zu beschäftigen. Eine Verpflichtung der Deutschen Telekom-AG auf Einrichtung entsprechender Posten bei der ursprünglichen Beschäftigungsdienststelle existiere nicht. Die Tätigkeit der Beschäftigten habe unmittelbare Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis der Deutschen Telekom AG, weshalb von der Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten auszugehen sei. Demgegenüber träten statusmäßige Unterscheidungen in den Hintergrund, zumal der Status Beamter nichts über die Qualifikation im Einzelfall aussage. Eine Benachteiligung der Beamten sei nicht zu erkennen. Es müsse der organisatorischen Entscheidung der Deutschen Telekom vorbehalten bleiben, in welcher Weise und durch wen sie ihre Aufgaben erledigen lasse.

Der Widerspruchsbescheid wurde am 13.04.2006 zugestellt.

Der Kläger hat am 10.05.2006 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Ergänzend weist er auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006, wonach die Zuweisung von Beamten zu Vivento rechtswidrig ist, hin.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Deutschen Telekom AG vom 12.10.2004, 12.05.2005 und 01.11.2005 sowie deren Widerspruchsbescheid vom 11.04.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ein seinem abstrakten Statusamt eines „technischen Fernmeldeamts“ (Besoldungsgruppe A 11) entsprechendes Funktionsamt zu übertragen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führt noch aus, der Kläger habe teilweise bei verschiedenen Einsätzen die Arbeit verweigert und sich bei der Suche nach einem Dauerarbeitsplatz und der Bewerbung auf ei-

nen der angebotenen Posten nicht kooperativ gezeigt. Einer Abordnung zur Bundesagentur für Arbeit in den Jahren 2004 und 2005 habe er widersprochen und im Anschluss daran deshalb nicht weiter eingesetzt werden können. Auch eine Beschäftigung bei der DeTe Immobilien sei nicht zustande gekommen. Des weiteren habe er einem Projekteinsatz im Projekt „Mobilität“ widersprochen. Obwohl seine Klage vom Verwaltungsgericht Stuttgart abgewiesen worden sei, habe der Kläger sich beharrlich geweigert, die erforderlichen Tätigkeitsnachweise zu unterschreiben. Über seinen Vermittler bei Vivento seien dem Kläger seit 01.01.2006 zahlreiche Einsätze angeboten worden. Auch hier habe sich der Kläger nicht kooperativ gezeigt. Zwischenzeitlich sei bei Vivento eine Umorganisation durchgeführt worden. Nunmehr vermittele Vivento nicht nur Personal an Dienststellen der Deutschen Telekom AG bzw. innerhalb des Telekomkonzerns mittels Versetzung, Abordnung oder Beurlaubung, sondern nehme in deren Auftrag Aufgaben dieser Dienststellen selbst wahr. Zu diesem Zweck sei das Competence Center Business Projekt (CC-BP) in Bonn gegründet worden. Am 27.02.2006 sei dem Kläger ein amtsangemessener Einsatz beim CC-BP angeboten worden, der Einsatz hätte wohnortnah am Standort Leinfelden-Echterdingen erfolgen sollen. Der Kläger habe den Einsatz jedoch abgelehnt. Im Rahmen eines Screening-Gesprächs seien ihm anspruchsvolle Projekteinsätze für den gehobenen Dienst im CC-BP angeboten worden. Auch hier habe er alle Einsätze, sowohl wohnortnah als auch wohnortfern, ausdrücklich abgelehnt. Im weiteren Verlauf habe der Vermittler dem Kläger weitere 50 bis 60 geeignete Stellenausschreibungen zugesandt, der Kläger habe jedoch keine einzige Bewerbung abgegeben. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.06.2006 könne sich der Kläger schon deshalb nicht berufen, weil seine Versetzung zu Vivento bestandskräftig sei.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die dem Gericht vorliegenden Akten der Beklagten (zwei Bund) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden Funk-

tionsamtes (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 12.10.2004, 12.05.2005 sowie 01.11.2005 und ihr Widerspruchsbescheid vom 11.04.2006 sind rechtswidrig und daher aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen.

Eine darüber hinausgehende vollständige Aufhebung dieser Bescheide, wie vom Kläger beantragt, kommt allerdings nicht in Betracht. Denn Gegenstand der Bescheide war jeweils zusätzlich das Begehren des Klägers, zur T-Com (zurück-)versetzt zu werden (Bescheid vom 12.10.2005) bzw. zudem die Aufhebung „der Versetzungsbescheide“ - zu PSA bzw. Vivento - (Bescheide vom 12.10.2005 und 01.11.2005). Diese Begehren hat er allerdings nicht (mehr) zum Gegenstand der vorliegenden Klage gemacht.

Ein Beamter hat Anspruch auf Übertragung von Funktionsämtern, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen (st. Rspr., BVerwGE 49, 64 < 67 f. >; BVerwGE 89, 1999 < 200 > = NVwZ 1992, 572; BVerwGE 123, 107 < 109 > = NVwZ-RR 2005, 643). Zwar resultiert hieraus kein Recht des Beamten auf unveränderte oder ungeschmälerte Ausübung eines bestimmten Amtes im funktionellen Sinne. Er muss vielmehr Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereichs nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen (BVerfGE 43, 242 < 283 > = NJW 1981, 67; BVerwGE 89, 1999 < 201 > = NVwZ 1992, 572; BVerwGE 98, 334 < 338 > = NVwZ 1997, 72). Ohne seine Zustimmung darf dem Beamten diese Beschäftigung weder entzogen noch darf er auf Dauer unterwertig beschäftigt werden (BVerfGE 70, 251 = NVwZ 1986, 33; BVerwGE 87, 310 < 315 > = NJW 1991, 2980).

Die „Beschäftigung“ des Klägers bei Vivento entspricht nicht diesen dienstrechtlichen Vorgaben. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 22.06.2006 (- 2 C 1/06 -, NVwZ 2006, 1291 ff. und 2 C 26.05 -, ZBR 2006, 344 ff.) entschieden, dass diese Grundsätze auch für die Postnachfolgeunternehmen gelten und auch die von ihnen übernommenen Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost Anspruch auf Übertragung von ihrem Statusamt entsprechenden Funktionsämtern haben. Die Zuweisung von Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost zu Vivento verletzt diesen Anspruch, weil den Beamten damit auf unbestimmte Zeit sowohl ihr abstraktes als auch ihr konkretes Funktionsamt entzogen und sie in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit versetzt werden. Für die Postnachfolgeunternehmen wird der Anspruch der Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert (vgl. insoweit ausführlich Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom

22.06.2006, a.a.O.). Die den Beamten innerhalb von Vivento zugewiesenen Aufgaben bestehen gemäß Nr. 5 Abs. 2 der Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte darin, sich aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und sich für vorübergehende Tätigkeiten bereit zu halten. Dies entspricht keinem Aufgabenbereich innerhalb des Unternehmens im Sinne eines abstrakt- und konkret-funktionellen Amtes, denn die zu Vivento zugewiesenen Beamten sind in keiner Weise in die Organisation und die Abläufe des Unternehmens Vivento eingebunden und nehmen keine Verwaltungstätigkeiten wahr (BVerwG, Urf. v. 22.06.2006, a.a.O.). Die Zuweisung zu Vivento ist auch nicht durch § 6 PostPersRG, wonach die vorübergehende unterwertige Beschäftigung eines Beamten als Ausnahme vom Grundsatz der amtsangemessenen Beschäftigung vorgesehen ist, gedeckt, denn der „Einsatz“ bei Vivento ist gekennzeichnet durch eine unbestimmte Zeit des Bereithaltens, des Wartens und damit der faktischen Nichtbeschäftigung (BVerwG, Urteile v. 22.06.2006, a.a.O.). Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass zwischenzeitlich eine Umorganisation insoweit stattgefunden hat, als Vivento nicht mehr nur, wie bislang, Personal an Dienststellen bei der Deutschen Telekom AG oder innerhalb des Telekom Konzerns vermittelt, sondern zwischenzeitlich auch Aufgaben dieser Dienststellen in deren Auftrag selbst ausführt. Denn die Art der „Beschäftigung“ bei Vivento bleibt für die dorthin zugewiesenen Beamten die gleiche. Sie werden weiterhin allenfalls lediglich für begrenzte Zeit in entsprechenden Projekten eingesetzt und sind nach Ablauf der Projektdauer erneut beschäftigungslos bzw. mit den in § 5 Abs. 2 der Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte genannten „Aufgaben“ betraut. Auch im Falle des Klägers verhält es sich nicht anders, wie sich an der letzten ihn betreffenden Umsetzungsmaßnahme zeigt, mit der ihm für die Zeit vom 05.12.2006 bis 28.02.2007 eine Beschäftigung im CC-BP in Bonn zugewiesen wurde (vgl. insoweit VG Stuttgart, Beschl. v. 30.01.2007 - 17 K 4418/06 -).

Der Anspruch des Klägers auf Zuweisung eines seinem Statusamt entsprechenden funktionalen Aufgabengebietes entfällt auch nicht deshalb, weil die Zuweisung zu Vivento bestandskräftig geworden ist. Ein Beamter hat vielmehr stets, d.h. während der gesamten Dauer des Beamtenverhältnisses einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung was sich aus § 18 BBesG und der hieraus abzuleitenden Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne ergibt (BVerfGE 70, 251 < 267, 268 > = NVwZ 1986, 33).

Der Kläger hat seinen Anspruch auf amtsangemessene Tätigkeit auch nicht etwa auf andere Weise „verwirkt“. Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Kläger keine Bewerbungsbereitschaft zeige und zahlreiche angebotene Dienstposten abgelehnt habe, so kann hieraus nicht der Schluss gezogen werden, dass ein entsprechender Anspruch untergegangen sei. Zum einen ist es, wie bereits ausgeführt, nicht Sache des Beamten, sich, wie in Nr. 5 Abs. 2 der Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte vorgesehen, aktiv an der Suche nach einem Dienstposten zu beteiligen. Zum anderen kann die Beklagte, weigert sich der Beamte, seine Dienstaufgaben auf einem amtsangemessenen Dienstposten zu erfüllen, ausschließlich disziplinarrechtlich gegen ihn vorgehen, keinesfalls aber ihn beschäftigungslos stellen. Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob die dem Kläger angebotenen Dienstposten (vgl. Aufstellung in Abschnitt 5 der Akten) den genannten Anforderungen im Einzelfall entsprochen hatten. Hiergegen spricht aber bereits der vorgesehene Verfahrensablauf. Denn die dort aufgeführten Dienstposten wurden dem Kläger nicht etwa übertragen. Vielmehr hätte er sich lediglich auf die ausgeschriebenen Posten bewerben und darauf hoffen können, dass die ausschreibende Organisationseinheit zu seinen Gunsten entscheidet (vgl. insoweit die Darstellung der Beklagten in der Klagerwiderrung vom 30.11.2006). Die Beklagte gibt des Weiteren zu, dass derzeit eine größere Zahl an (internen) Bewerbern zur Verfügung stehe, aber nur wenige freie Posten vorhanden seien und die Stellenleiter diese Posten mit motivierten und interessierten Kräften nach der Bestenauslese besetzen wollten. Damit aber bleibt der einzelne Beamte, auch wenn er sich auf einen ausgeschriebenen Posten bewirbt, unter Umständen weiterhin beschäftigungslos.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-

Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder Streitigkeiten betreffen, die sich auf die Entstehung eines solchen Verhältnisses beziehen; in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Wisslizen

**Beschluss vom 07. Februar 2007**

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf

**€ 5.000,00**

festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Wisslizen

Ausgefertigt/Beglaubigt  
Stuttgart, den 26.2.09  
Verwaltungsgericht Stuttgart  
Urkundebeamter der Geschäftsstelle  
Rechtssekretär  


